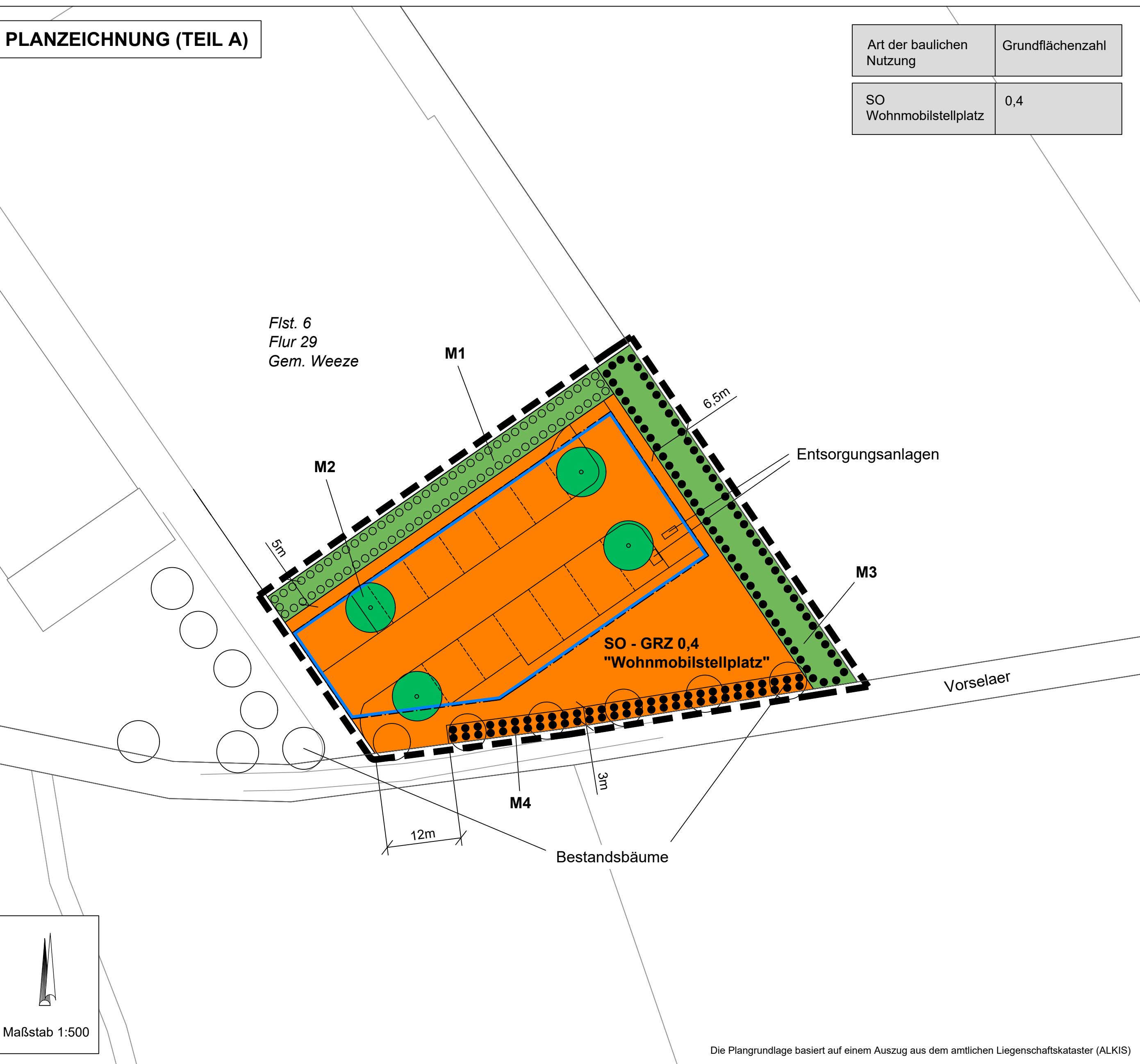


BEBAUUNGSPLAN WEEZE NR. 29

"REITSPORTANLAGE AM VORSELAER WEG" - 1. ÄNDERUNG

PLANZEICHNUNG (TEIL A)



Die Plangrundlage basiert auf einem Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster (ALKIS)

ZEICHENERKLÄRUNG (TEIL A) FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

SO Sondergebiete, die der Erholung dienen
(§ 10 Abs. 1 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

9. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünflächen

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen: Bäume

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

GESETZLICHE GRUNDLAGEN DER FESTSETZUNGEN

- Die gesetzlichen Grundlagen der Planung bilden wie folgt:
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
 - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172)
 - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 448)
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, Seite 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2023 (BGBl. I S. 1802)
 - Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass) gem. RdFrl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport - V A 3 - 16.21 - u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-5-584.10/IV-6-3-6-21 - v. 14.3.2005

Für die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Artenschutzes liegen zugrunde:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - UNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 156)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)
- Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)
- Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB)

- Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Die für die Bebauung vorgesehene Fläche wird als Sondergebiete, die der Erholung dienen, mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ gemäß § 10 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.
Zulässig sind die für die Nutzungen erforderlichen Gebäude und Folgeeinrichtungen:
 - Ver- und Entsorgungseinrichtungen
 - sonstige Einrichtungen wie Zäun- und Schrankenanlagen, Infotafeln für den genannten Zweck.
 - Befestigte Standplätze für Wohnmobile und sonstige Erschließungsflächen.
- Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 16 Abs. 3 BauNVO
Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt. Die GRZ wird im SO-Gebiet auf 0,4 festgelegt.
- Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
 - In der Maßnahmenfläche **M1** ist eine 3-reihige, freiwachsende Feldhecke von 65m Länge herzustellen. Die randlichen, nicht von Gehölzen bestandenen Bereiche der Maßnahmenfläche sind als artenreiche Krautsäume zu entwickeln. Die Grenzen der Maßnahmenfläche zur Sondergebietsfläche sind mit Eichenspaltpfählen im Abstand von 10 m oder mit einer Umzäunung zu kennzeichnen. Es sind nachfolgend aufgelistete standortheimische Gehölze gebietseigener Herkunft aus dem Vorkommensgebiet 1 „Norddeutsches Tiefland“ zu verwenden. Pflanzliste: Bluthartriegel (*Cornus sanguinea*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Mispel (*Mespilus germanica*), Wild-Birne (*Pyrus communis*), Hundrose (*Rosa canina*, artenrein, keine Zuchtform!), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*). Abweichungen, z.B. mangels Verfügbarkeit geeigneten Pflanzguts, sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Sträucher sind mit einem Abstand von 1,0 x 1,5 m in 3 Reihen in einer Mindestpflanzqualität von 60 - 100 cm Höhe anzupflanzen. Die Krautsäume sind mit einem gebietsheimischen Regiosaatgut aus dem UG 2 für Feldraine/ Biotopflächen einzusäen oder aus der vorhandenen Wiesenfläche zu entwickeln.
 - In dem Sondergebiet sind als Maßnahme **M2** 4 Bäume in der Qualität als Hochstamm, 3x verpflanzt mit Drahtballen, Stammumfang mind. 16 - 18 cm anzupflanzen. Für die Pflanzung sind alternativ folgende Baumarten zu verwenden: Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*), Winter-Linde (*Tilia cordata*). Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Der genaue Standort der Bäume wird vor Ort festgelegt.
 - In der Fläche mit Pflanzbindung **M3** ist die vorhandene Feldhecke auf Dauer zu erhalten. Sollte es baubedingt zu Eingriffen in den Gehölzbestand kommen, so sind Rückschnitt- und Rodungsarbeiten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Verlorene Gehölze sind sowohl nach Fertigstellung der Arbeiten als auch im Falle zukünftiger Ausfälle durch standortheimische Laubgehölze wie z.B. Gemeiner Liguster (*Ligustrum vulgare*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*) und/ oder Hainbuche (*Carpinus betulus*) zu ersetzen.
 - Die Bäume im Bereich der Maßnahmenfläche **M4** (Fläche mit Erhaltungsbinding) sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang der Bäume sind diese gleichartig zu ersetzen. Zur Sicherung des zu erhaltenden Baumbestandes sind bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen im Umfeld der Bäume geeignete Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gemäß R SBB 2023 ("Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V.), der DIN 189020 und der ZTV-B Baumpflege durchzuführen. Während der Baumaßnahmen sind die Bäume entsprechend der genannten Regelwerke wirkungsvoll im Stamm- und Kronenbereich zu schützen. Der Wurzelbereich soll weder mit schwerem Gerät befahren noch zu Lagerzwecken genutzt werden.
- Niederschlagswasserbeseitigung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB i.V. m. § 55 Abs. 2 WHG
 - Das oberflächlich von den überbauten Flächen ablaufende Niederschlagswasser ist vor Ort dem natürlichen Wasserkreislauf nach Maßgabe des § 55 WHG Abs. 2 wieder zuzuführen. Dies kann durch eine Versickerung, Verrieselung oder eine direkte Einleitung in ein Gewässer erfolgen, sofern keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange dem entgegenstehen. Bei der Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund ist das Arbeitsblatt DWA-A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zu beachten.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Die Stellflächen des Wohnmobilstellplatzes sind wasserdurchlässig herzustellen. Als Flächenbefestigung können z.B. wassergebundene Wegedecken, Rasengittersteine oder Pflasterflächen mit breiten Fugen (ca. 3 cm) verwendet werden.

HINWEISE (TEIL C)

Artenschutz
Im Falle neugeschaffener Außenbeleuchtung ist die Störwirkung auf lichtscheue Fledermausarten möglichst gering zu halten. Die ausgeleuchteten Flächen sind dabei sowohl räumlich als auch zeitlich auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Eine Streuung der Beleuchtung nach oben oder zur Seite (weitreichende horizontale Abstrahlung) ist zu vermeiden. Es sind „insektenfreundliche“ Leuchtmittel (Wellenlänge 590-630 nm, z. B. warm-weiße LED-Leuchtmittel mit <= 3.000 Kelvin, mit geringem Blaulicht- und UV-Anteil) für die Außenbeleuchtung einzusetzen. Ein Ausleuchten bestehender Gehölzstrukturen sowie neu angelegter Gehölze ist – unabhängig von dem Leuchtmittel – zu vermeiden.

Die Baufeldfreiräumung und Vegetationsrodungen sind im Zeitraum 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen; allerdings ist auch in diesem Zeitraum bei Fäll- und Rodungsarbeiten auf brütende ubiquitäre Vogelarten wie z.B. die Ringeltaube (*Columba palumbus*, nicht planungsrelevant) zu achten, die bei geeigneten Witterungsverhältnissen fast ganzjährig brüten. Zu rodende Gehölze sind daher vor Durchführung der Rodungsarbeiten generell einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Gehölze mit besetzten Nestern dürfen erst nach Beendigung der Jungenaufzucht gefällig/ gerodet werden. Ebenso sind die Bautätigkeiten in dem genannten Zeitfenster zumindest zu beginnen. Wenn sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, kann der Beginn einer Brut ausgeschlossen werden, sodass es zu keiner Beeinträchtigung kommt. Anderenfalls ist eine ökologische Bauüberwachung (ÖBB) durchzuführen. Sollten Brutvögel im Einwirkungsbereich der Vorhabenfläche festgestellt werden und Störungen die Aufgabe der Brut befürchten lassen, sind die Arbeiten in diesem Bereich einzustellen, bis die Jungvögel den Brutstandort verlassen haben. Bei der Durchführung von Arbeiten nahe der vorhandenen Feldhecke am östlichen Plangebietsrand sind blickdichte Bauzäune zum Schutz von Brutvögeln aufzustellen; auf die Schutzmaßnahme kann verzichtet werden, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutvogelzeit aufgenommen und ohne wesentliche Unterbrechungen durchgeführt werden.

Bodenschutz/ Grundwasserschutz

Gem. § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung/ Vergeudung zu schützen. Die einschlägigen Richtlinien zum Bodenabtrag und zur Oberbodenlagerung sind zu beachten. Daher sind bei allen Bodenarbeiten Ober- und Unterboden getrennt zu lagern und entsprechend ihrer Herkunft im Plangebiet bzw. planextern wieder einzubauen. Der Baubetrieb hat zum Schutz des Bodens/ Grundwassers gem. § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 4 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) so zu erfolgen, dass keine Flächen - z.B. durch auslaufende Betriebsstoffe der Baufahrzeuge - belastet werden. Für Materialeinbauten (Boden und/ oder Ersatzbaustoffe) in den Boden ist die sogenannte Mantelverordnung maßgeblich. Dies beinhaltet auch die mit dem Materialeinbau verbundene Dokumentationspflicht (§25 Ersatzbaustoffverordnung).

Abtrag und Lagerung von Böden sind unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 9 und 10 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und auf Grundlage der DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731 durchzuführen. Die Vorgaben dienen der Vermeidung von Bodenverdichtungen und der fachgerechten Bodenlagerung in Mieten.

Denkmalschutz

Bei der Durchführung von Erdarbeiten ist das Auftreten von Bodendenkmälern nicht auszuschließen. Archäologische Bodenfunde und Befunde sind gemäß § 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. §§ 15 + 16 Denkmalschutzgesetz NRW vom 1. Juni 2022 der Gemeinde Weeze oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten, Gelderner Straße 3, 46509 Xanten, Tel.: 02801/776290 unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

Kampfmittel

Bisher gibt es keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Plangebiet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass, sofern bei Erdarbeiten verdächtige Gegenstände gefunden werden oder eine außergewöhnliche Verfallung des Erdruchs zu bemerken ist, die Arbeiten sofort einzustellen sind. In diesem Falle ist unverzüglich das Ordnungsamt, die Polizei, die Feuerwehr oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf zu informieren.

Altlasten

Sollten sich wider Erwarten bei Erdarbeiten Verunreinigungen des Bodens (Altlasten) ergeben, so sind die Gemeinde Weeze und der Kreis Kleve als Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Starkregeneignisse

Die Starkregenhinweiskarte des Bundesamts für Kartographie und Geodäsie (BKG) zeigt für den Geltungsbereich Betroffenheiten bei extremen Starkregeneignissen. Die Betroffenheit kann unter https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw abgerufen werden. Diesen Umständen ist im Zuge der Genehmigungsplanung sowie bei der Ausgestaltung des Grundstücks durch den Bauherrn Rechnung zu tragen. Potenzielle negative Auswirkungen auf die Sicherheit und Gebäudesubstanz sind zu berücksichtigen.

VERFAHRENSVERMERKE

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Rat der Gemeinde Weeze hat am 29.10.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Weeze Nr. 29 -Reitsportanlage am Vorselaer Weg- beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Zeit vom XX.XX.202X bis einschließlich XX.XX.202X ortsüblich bekannt gemacht.

Weeze, XX.XX.202X
Siegel
Bürgermeister

Beschluss zur öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Weeze Nr. 29 -Reitsportanlage am Vorselaer Weg- 1. Änderung, der Begründung sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Rat der Gemeinde Weeze am XX.XX.202x gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Weeze, XX.XX.202X
Siegel
Bürgermeister

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am XX.XX.202X zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.

Weeze, XX.XX.202X
Siegel
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit Begründung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Weeze Nr. 29 -Reitsportanlage am Vorselaer Weg- 1. Änderung, der Begründung und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom XX.XX.202X bis einschließlich XX.XX.202X öffentlich ausgelegen.

Weeze, XX.XX.202X
Siegel
Bürgermeister

Prüfung der Stellungnahmen durch Abwägung der öffentlichen und privaten Belange (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 1 Abs. 7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB)

Der Rat der Gemeinde Weeze hat am XX.XX.202X die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft. Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes wurden nicht vorgebracht.

Weeze, XX.XX.202X
Siegel
Bürgermeister

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Der Rat der Gemeinde Weeze hat am XX.XX.202X den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Weeze Nr. 29 -Reitsportanlage am Vorselaer Weg- 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.

Weeze, XX.XX.202X
Siegel
Bürgermeister

In-Kraft-Treten des Bebauungsplans durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB) und Ausfertigung

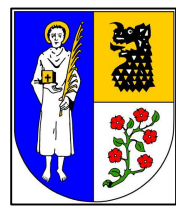
Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Weeze Nr. 29 -Reitsportanlage am Vorselaer Weg- 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung als Satzung sowie der beigefügten Begründung, wird hiermit ausgefertigt.

Weeze, XX.XX.202X
Siegel
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist in der Zeit vom XX.XX.202X bis einschließlich XX.XX.202X durch Aushang an den durch die Hauptsatzung der Gemeinde Weeze bestimmten Aushangstellen ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am XX.XX.202X in Kraft getreten.

Weeze, XX.XX.202X
Siegel
Bürgermeister



GEMEINDE WEEZE

Bebauungsplan Weeze Nr. 29 "Reitsportanlage am Vorselaer Weg"

1. Änderung

Planzeichnung mit Festsetzungen Verfahrensstand: Entwurf

Bebauungsplan		Planzeichnung mit zeichnerischen Festsetzungen (Teil A)	Textliche Festsetzungen (Teil B) örtliche Bauvorschriften und Hinweise (Teil C)
Fassung: A bestehend aus:			
Plan-Nr.:	Datum:	13.02.2025	
2411.20.01a	Projektbearbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Sabine Seeling-Kappert B.Sc. Landschaftsarchitektur Marian Wenzke	
Maßstab:	Projektzeichner:	B.Sc. Landschaftsarchitektur Marian Wenzke	
1:500			Auf der Schanz 68 47652 Weeze-Weemb Tel. 02837/ 961277 Fax. 961276 E-mail: seeling.kappert@t-online.de
Plangröße:			
78 x 59,5 cm			